

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0321/2020**

Datum: 06.11.2020

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
61 - Stadtentwicklungsamt

**Betrifft: Wahl der Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Eberswalde
(3 Fachmitglieder und 2 Mitglieder, die der Stadtverordnetenversammlung
angehören und ihre jeweiligen Vertreter)**

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	26.11.2020	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt folgende

1. Fachmitglieder und deren Vertreter in den Umlegungsausschuss der Stadt Eberswalde:

..... als Mitglied, das im Land Brandenburg
als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen ist
in der Funktion als Vorsitzende(r) des Umlegungsausschusses

..... als Vertreter des zuvor genannten Mitglieds

..... als Mitglied mit Befähigung zum Richteramt oder zum höheren
allgemeinen Verwaltungsdienst
in der Funktion als stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

..... als Vertreter des zuvor genannten Mitglieds

..... als Mitglied, das sachkundig und erfahren in der Ermittlung von
Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen

..... als Vertreter des zuvor genannten Mitglieds

2. Mitglieder, die der Gemeindevertretung angehören

..... Mitglied

..... als Vertreter des zuvor genannten Mitglieds

..... Mitglied

..... als Vertreter des zuvor genannten Mitglieds

Boginski
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:					<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
a) Ergebnishaushalt:						
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand	
2020	Aufwand	51.10	542100	2.300 €	2.300 €	
2021	Aufwand	51.10	542100	2.300 €	2.300 €	
2022	Aufwand	51.10	542100	2.300 €	2.300 €	
2023	Aufwand	51.10	542100	2.300 €	2.300 €	
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)						
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung	
2020	Auszahlung	51.10	742100	2.300 €	2.300 €	
2021	Auszahlung	51.10	742100	2.300 €	2.300 €	
2022	Auszahlung	51.10	742100	2.300 €	2.300 €	
2023	Auszahlung	51.10	742100	2.300 €	2.300 €	
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei:					<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich
Erläuterung: Den Ausschussmitgliedern wird eine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeldern gewährt (gemäß Entschädigungssatzung für den Umlegungsausschuss). Ebenso kann der Verdienstausfall gemäß der Satzung erstattet werden.						
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima:					<input type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:		

Sachverhaltsdarstellung:

Ein Umlegungsverfahren dient dazu, Grundstücke in einem abgegrenzten Gebiet (meist dem Geltungsbereich eines Bebauungsplanes) so neu zu ordnen, dass sie entsprechend den jeweils geltenden bauplanungsrechtlichen Vorgaben bebaut werden können. Das Verfahren wird im Baugesetzbuch (BauGB) in den §§ 45 ff. zur Bodenordnung geregelt.

Die Neuordnung des Gebiets soll dabei grundsätzlich einen Ausgleich zwischen den Interessen der betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und der Allgemeinheit schaffen. Um unter anderem die Interessenneutralität im Verfahren zu gewährleisten, verordnet der Gesetzgeber die Bildung eines Umlegungsausschusses (Land Brandenburg – Zweite Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (Umlegungsausschussverordnung vom 23. Februar 2009, UmlAussV)).

Erstmals ist der Umlegungsausschuss der Stadt Eberswalde mit Beschluss 13-266/94 vom 15.12.1994 von der Stadtverordnetenversammlung gewählt worden. Dies erfolgte im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“. Der erste Abschnitt ist 1999 als Umlegung gemäß § 46 ff. BauGB beendet worden und für den zweiten Abschnitt mit Umlegungsbeschluss 1/00 vom 13.03.2000 als gesetzliches Umlegungsverfahren weitergeführt worden. Teilbereiche wurden 2014 und 2019 realisiert. Mit aller Voraussicht wird der letzte Abschnitt und damit das gesamte Verfahren im

kommenden zum Abschluss gebracht.

Ein weiteres Umlegungsverfahren nach BauGB ist im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 805 „Abrundung Ostend“ beschlossen worden.

Gemäß § 4 Abs. 3 der Umlegungsausschussverordnung werden die Mitglieder des Umlegungsausschusses lediglich für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Für die aktuelle Legislaturperiode ist die Neuwahl aller Umlegungsausschussmitglieder erforderlich. Die Zusammensetzung des Ausschusses richtet sich dabei nach § 3 der Umlegungsausschussverordnung.

Es haben sich folgende Personen zur Mitarbeit als Fachmitglieder im Umlegungsausschuss bereit erklärt:

1. **Herr Rainer Mallon** (Vorsitzender des Umlegungsausschusses)

- als Person die die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzt oder im Land Brandenburg als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen ist

Herr Christoph Kühne als Vertreter

2. **Frau Wenke Pöpping** (stellvertretende Vorsitzende des Umlegungsausschusses)

- als Person mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst

Herr Bernd Drope als Vertreter

3. **Herr Birger Lüdtko**

- als Person, die in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen sachkundig und erfahren ist

Herr Ralf Noack als Vertreter

Bei der Wahl ist der § 4 Abs. 2 der Umlegungsausschussverordnung unbedingt zu beachten. Danach ist die Wahl der Fachmitglieder gemäß § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg als Einzelwahl durchzuführen. Dies gilt für den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und das Mitglied, das in der Ermittlung von Grundstückswerten sachkundig und erfahren ist und die jeweiligen Vertreter gleichermaßen.

Für die Wahl der Mitglieder, die der Stadtverordnetenversammlung angehören und deren Vertreter, sind von den Fraktionen entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Diese Mitglieder werden gemäß § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gewählt.

Die gewählten Mitglieder sind gemäß § 5 Abs. 4 der Umlegungsausschussverordnung vor Übernahme ihrer Tätigkeit durch den hauptamtlichen Bürgermeister über ihre Pflichten nach § 5 Abs. 3 (Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist oder durch den Umlegungsausschuss

beschlossen wurde, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit) zu unterrichten und auf deren Einhaltung schriftlich zu verpflichten.